



Geschäftsordnung für die Bundessprecherinnenrunde

Zuletzt geändert am 21. April 2018

Nach §11 Abs.6 unserer Satzung gibt sich die Bundessprecherinnenrunde folgende Geschäftsordnung:

1. Geschäftsverteilung

Zwischen den Sprecherinnen ist eine Geschäftsverteilung vorzunehmen und der Bundesmitfrauenversammlung bekannt zu geben. Die Bundessprecherinnenrunde kann auf Beschluss Aufgaben delegieren. In diesem Fall kommt die Finanzordnung der BSR für die beauftragte Mitfrau ebenfalls in Anwendung.

2. Rechtsgeschäfte

Die Bundessprecherinnenrunde vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Die Bundessprecherinnen führen die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

Nach § 11 Abs.2 vertritt das geschäftsführende Gremium die Partei gerichtlich und außergerichtlich, d. h. mindestens zwei Mitfrauen des geschäftsführenden Gremiums sind gemeinsam zur Rechtsvertretung, zum Abschluss von Rechtsgeschäften und zum Schriftverkehr berechtigt sofern sich das finanziell auf die Gesamtpartei auswirkt. Die Bundesschatzmeisterin ist für Zahlungen und Überweisungen einzelunterschriftsberechtigt. Die Bundessprecherinnen sind verpflichtet, Vorhaben, die finanzielle Verpflichtungen beinhalten, mit der Bundesschatzmeisterin zu beraten, sich an deren Vorgaben zu halten und die erforderlichen Abrechnungen durchzuführen.

3. Beschlüsse der Bundessprecherinnenrunde

3.1. Beschlüsse der Bundessprecherinnenrunde können durch verschiedene Abstimmungsverfahren stattfinden: in Sitzungen, telefonisch, per Email oder postalisch. Sitzungen der Bundessprecherinnenrunde sind parteiöffentlich.

3.2. Die Bundessprecherinnenrunde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der BS anwesend ist. Beschlüsse sollen möglichst auf Konsensebene herbeigeführt werden. Falls das nicht möglich ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

3.3. Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen und Telefonkonferenzen ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Protokollantin leitet den Bundessprecherinnen einen Entwurf des Protokolls zu. Werden innerhalb von 5 Tagen keine Änderungswünsche vorgebracht, so gilt das Protokoll als verabschiedet.

3.4. Werden durch Beschlüsse Aufgaben gestellt, ist die damit Beauftragte im Protokoll zu vermerken.

4. Öffentlichkeitsarbeit und Schriftverkehr

Jede Mitfrau der Bundessprecherinnenrunde darf jederzeit Presseerklärungen herausgeben. 24 Stunden vor Veröffentlichung werden sie zur Information an alle Bundessprecherinnen geschickt.